

© DRSC e.V. Zimmerstr. 30 10969 Berlin	Tel.: (030) 20 64 12 - 0 Fax: (030) 20 64 12 - 15
Internet: www.drsc.de	E-Mail: info@drsc.de
<p>Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des FA wieder. Die Standpunkte des FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt. Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.</p>	

Gemeinsamer FA – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

Sitzung:	19. Sitzung Gemeinsamer FA / 19.02.2021 / 07:00 – 08:00 Uhr
TOP:	01 – EU-Konsultation zu ESAP
Thema:	Entwurf Stellungnahme des DRSC
Unterlage:	19_01_Gem-FA_ESAP_CN

1 Sitzungsunterlagen für diesen TOP

- 1 Für diesen Tagesordnungspunkt (TOP) der Sitzung liegen folgende Unterlagen vor:

Nummer	Titel	Gegenstand
19_01	19_01_Gem-FA_ESAP_CN	Cover Note,
19_01a	19_01a_Gem-FA_ESAP_Fragebogen	Konsultationsdokument in Form eines Online-Fragebogens - öffentlich verfügbar : https://ec.europa.eu/info/consultations/finance-2021-european-single-access-point_en
19_01b	19_01b_Gem-FA_ESAP_Strategie	Kommissionsdokument zur Konsultationsstrategie - öffentlich verfügbar : https://ec.europa.eu/info/consultations/finance-2021-european-single-access-point_en
19_01c	19_01c_Gem-FA_ESAP_Fragebogen_E_nicht öffentlich	Antwortentwurf zum Konsultationsfragebogen nicht öffentlich
19_01d	19_01d_Gem-FA_ESAP_Überblick	Kurzpräsentation zum Inhalt des Konsultationsdokuments

Stand der Informationen: 12.02.2021

2 Gegenstand und Ziel der Sitzung

- 2 Gegenstand der Sitzung bildet die Konsultation über die Einrichtung eines einheitlichen europäischen Zugangspunkts für Unternehmensdaten (European Single Access Point – ESAP). Die Ziele der Sitzung stellen dar,
- 1) mit dem Gemeinsamen Fachausschuss (Gem. FA) die Inhalte der Konsultation zu erörtern und
 - 2) den Gem. FA über die ESAP-Befassung im Verwaltungsrat zu informieren.

- 3) Ferner soll durch den Gem. FA entschieden werden, ob neben einer übergeordneten DRSC-Stellungnahme durch ein Verwaltungsratsschreiben, auch eine Stellungnahme zu konkreten ESAP-Inhalten durch Beantwortung (ausgewählter Aspekte) des Fragenkatalogs erfolgen soll.

3 Hintergrundinformationen zur Konsultation

- 3 Im September 2020 veröffentlichte die KOM einen neuen Aktionsplan zur Kapitalmarktunion unter dem Titel „Eine Kapitalmarktunion für die Menschen und Unternehmen – neuer Aktionsplan“. Dieser zielt ab auf:
 - (1) die Gewährleistung einer grünen, digitalen, inklusiven und widerstandsfähigen wirtschaftlichen Erholung in der EU, indem europäischen Unternehmen, insbesondere KMU, der Zugang zu Finanzierungen erleichtert wird;
 - (2) die Ausgestaltung eines EU-Finanzplatzes, an dem Privatpersonen in einem noch sichereren Umfeld als bisher langfristig sparen und investieren können;
 - (3) die Integration der nationalen Kapitalmärkte in einen echten EU-weiten Kapitalbinnenmarkt.
- 4 Zur Umsetzung dieser Ziele sieht die KOM insgesamt 16 Maßnahmen vor. Hierzu zählt die Einrichtung eines einheitlichen europäischen Zugangspunkts für Unternehmensdaten. Dieser soll einen nahtlosen Zugriff zu finanz- und nachhaltigkeitsbezogenen Unternehmensinformationen ermöglichen. Die Einrichtung eines einheitlichen europäischen Zugangspunkts für Unternehmensdaten wird im Aktionsplan als erste Maßnahme aufgeführt. Dies verdeutlicht den hohen Stellenwert, der dieser Maßnahme beigemessen wird.
- 5 Die Veröffentlichung eines Legislativvorschlags ist für das 3. Quartal 2021 angekündigt. Eine Roadmap stellte die Kommission am 18. Dezember 2020 online. Am 20. Januar 2021 folgte die Veröffentlichung der dieser Sitzung zugrunde liegenden Konsultation (vgl. Sitzungsunterlage **19_01a**). Die Stellungnahmefrist endet am 3. März 2021.
- 6 Neben der öffentlichen Konsultation hat die KOM ausweislich ihrer ebenfalls am 20. Januar 2021 veröffentlichten Konsultationsstrategie *stakeholder*-spezifische Workshops sowie die Einbindung verschiedener Gremien vorgesehen. Diese Veranstaltungen sollen bis Ende März 2021 durchgeführt werden (vgl. Sitzungsunterlage **19_01b**).

4 Stand des Projekts und Vorgehen seitens DRSC

- 7 Erste Befassungen durch das DRSC mit der Konsultation gab es im Zuge des 5. Anwenderforums zur elektronischen Finanzberichterstattung nach ESEF am 25. Januar 2021 sowie auf der 37. Sitzung des DRSC-Verwaltungsrats am 2. Februar 2021. Der Verwaltungsrat sprach sich für eine Stellungnahme in Form eines durch den Verwaltungsrat verabschiedeten Schreibens an die KOM



aus. (Der webbasierte Konsultationsfragebogen sieht die Möglichkeit vor, separate Dokumente hochzuladen.)

- 8 Ausstehend ist die Entscheidung, ob auch der Fragebogen der KOM – zumindest in Teilen – beantwortet wird. Dieser ist kasuistisch ausgestaltet und zielt insbesondere auf die Nutzer von finanziellen und nichtfinanziellen Informationen ab. Die Fragen beinhalten spezifische Ausgestaltungsaspekte und sind zum Teil nicht eindeutig gestellt.
- 9 Im Hinblick auf die bereits am 3. März 2021 ablaufende Stellungnahmefrist und die zur Verfügung stehende begrenzte Sitzungszeit von einer Stunde hat die Geschäftsstelle einen Antwortentwurf zum Fragenkatalog erarbeitet (vgl. Sitzungsunterlage **19_01c_nicht öffentlich**). Wir bitten den Gem. FA um Meinungsbildung.

Fragen an den Gem.-FA

1. Befürworten Sie die Beantwortung des KOM-Fragenbogens oder soll sich die Konsultationsrückmeldung auf ein Schreiben des Verwaltungsrats begrenzen.
2. Sofern Sie eine Beantwortung des KOM-Fragenbogens befürworten, welche Anmerkungen und Anregungen haben Sie zum vorliegenden Antwortentwurf?

5 Bisherige Ansichten / Stellungnahmen des DRSC

- 10 Das DRSC hat sich im Zuge verschiedener Konsultationen zu diesem Thema bzw. verwandten Themen in Form von Stellungnahmen geäußert. Dies betrifft namentlich die Konsultation zum *Fitness check on the EU framework for public reporting by companies* (Stellungnahme von Juli 2018), die Konsultation zur Überarbeitung der CSR-Richtlinie (Stellungnahme vom Juni 2020) sowie die Konsultation zur Erneueren nachhaltigen Finanzierungsstrategie (Stellungnahme vom Juli 2020).
- 11 In diesen Stellungnahmen positionierte sich das DRSC grundsätzlich für eine zentrale Verfügbarkeit digitaler Unternehmensinformationen. Leitend hierfür war das Argument, dass für die Nutzer der Informationen diese Daten schneller, einfacher und kostengünstiger verfügbar werden als bislang. Gleichwohl wurden in den Stellungnahmen stets auch die entstehenden Mehrbelastungen für die Ersteller thematisiert. In diesem Kontext sprach sich das DRSC auch für eine Mehrfachverwendung dieser Daten aus, z.B. wenn gleiche Unternehmensinformationen aufgrund verschiedener Rechtsakte offenzulegen bzw. zu melden sind.
- 12 In Bezug auf die Strukturierung und Etikettierung (*tagging*) der Informationen zugunsten der Maschinenlesbarkeit wies das DRSC wiederholt auf den Aufwand seitens der Ersteller sowie auf die generelle Sinnhaftigkeit der Strukturierung hin. So sei es zum einen fraglich, ob nichtkapitalmarktorientierte Unternehmen per se im ESEF-Format berichten sollten. Zum anderen sei die Strukturierbarkeit der Berichtsinhalte eine wesentliche Voraussetzung, der sich narrative



Berichtselemente regelmäßig entzogen. Aus diesem Grund positionierte sich das DRSC auch gegen eine Vorgabe, eine elektronisch strukturierte nichtfinanzielle Berichterstattung generell zu fordern, da die nichtfinanzielle Berichterstattung überwiegend narrativer Art ist.

- 13 Weitere Details aus den o.g. Stellungnahmen des DRSC können den folgenden Teilabschnitten entnommen werden.

Fitness check on the EU framework for public reporting by companies

- 14 Im Konsultationsdokument der KOM wurde um eine grundsätzliche Nutzen-Beurteilung des in der Transparenz-Richtlinie vorgesehenen *European electronic access point* (EEAP) anhand gezielter Fragestellungen gebeten. Das DRSC antwortete, dass der EEAP

- den Grad der Transparenz für Investoren und Öffentlichkeit eher nicht erhöhen wird,
- die Erstellungs- und Offenlegungskosten für Ersteller nicht verringern wird,
- die Such- und Zugangskosten für Investoren und Öffentlichkeit verringern wird,
- zu Synergieeffekten führen kann, soweit elektronisch strukturiert erstellte Daten für mehrere Zwecke verwendet werden (z.B. Meldung an Steuer- oder Aufsichtsbehörden).

- 15 Die zusätzlichen Erläuterungen des DRSC zu den gestellten Fragen enthielten die folgenden Aussagen:

- Ein EU-weiter digitaler Zugang zu Datenbanken würde den Anlegerschutz verbessern und würde grenzüberschreitende Investitionen und effiziente Kapitalmärkte fördern.
- Die EU sollte ein „*file-once-Prinzip*“ fördern (einmaliges Hochladen der Daten, Nutzung für verschiedene Zwecke und Adressaten): Die Wiederverwendung der Daten stelle eine Vereinfachung für die Ersteller dar und reduziere deren Kosten. Darüber hinaus würde die Wiederverwendung derselben Daten den Nutzen der Daten erhöhen (besseres Kosten-Nutzen-Verhältnis). Außerdem wäre die Konsistenz der an alle Nutzer berichteten Daten sichergestellt. Die mehrfache Verwendung von Daten sollte jedoch nur erfolgen, wo dies sinnvoll ist.

- 16 Zur Frage, welche Berichte elektronisch strukturierte Daten enthalten sollten, äußerte sich das DRSC wie folgt:

- Halbjahresfinanzberichte sollten elektronisch strukturierte Daten enthalten.
- Folgende Berichte sollten keine elektronisch strukturierten Daten beinhalten:
 - Lageberichte/*Management reports*,
 - Corporate Governance Erklärungen,
 - Nichtfinanzielle Berichte.
- Weder Zustimmung noch Ablehnung gab es in Bezug auf
 - weitere Berichte bzw. Berichtselemente gem. der Transparenz-Richtlinie und
 - länderspezifische Zahlungsberichte (CBCR).

- 17 Das DRSC sprach sich zudem gegen eine Ausweitung des Anwendungsbereichs der ESEF-VO aus. Die elektronische Strukturierung von Abschlüssen, Lageberichten etc. für sämtliche haftungsbeschränkten Unternehmen erscheint vor dem Hintergrund der Kosten-Nutzen-Überlegung nicht sinnvoll, insbesondere da die Adressaten der Daten nicht-kapitalmarktorientierter Unternehmen nicht die breite Öffentlichkeit sind, wie es bei kapitalmarktorientierten Unternehmen der Fall ist.

EU-Konsultation zur Überarbeitung der CSR-Richtlinie

- 18 Zur grundsätzlichen Verfügbarkeit nichtfinanzieller Informationen sprach sich das DRSC dafür aus, dass sämtliche Berichte, die nichtfinanzielle Informationen enthalten, über einen einheitlichen Zugangspunkt verfügbar sein sollten.
- 19 Bezüglich der Etikettierung (*tagging*) bzw. Strukturierung nichtfinanzieller Informationen äußerte sich das DRSC zurückhaltend. Dies wäre nur denkbar, wenn die Berichterstattung auf der Grundlage von Standards erfolgt. Dies erfordere ein hohes Maß an Standardisierung (d.h. sehr detailliert); zudem müsse es sich um strukturierbare (d.h. i.W. quantifizierbare) Informationen handeln.
- 20 Das DRSC übte geringe Zustimmung zu der Aussage „Die Kosten für die Einführung einer Etikettierung nichtfinanzieller Informationen würden in einem angemessenen Verhältnis zu den damit verbundenen Vorteilen stehen.“ Die ESEF-Implementierung zeige die praktischen Herausforderungen in dieser Hinsicht. Daher sah das DRSC die Etikettierung nichtfinanzieller Informationen in diesem Stadium nicht als praktikabel und machbar an.

EU Konsultation zur *renewed finance strategy*

- 21 In Bezug auf einen gemeinsamen, öffentlich zugänglichen, kostenlosen Datenraum für ESG-Unternehmensinformationen betonte das DRSC praktische Vorteile. Die Nutzer der Informationen hätten geringe Suchkosten, da die Informationen schneller gefunden werden können. Zudem könnten Ersteller die derzeit mit ESEF gemachten Erfahrungen auf die nichtfinanzielle Berichterstattung übertragen.
- 22 Damit diese Vorteile greifbar werden, müssten die Informationen jedoch zumindest standardisiert und idealerweise auch strukturiert sein. In Bezug auf die Standardisierung verwies das DRSC auf die aktuelle Debatte über einen Europäischen Standardsetzer für die nichtfinanzielle Berichterstattung sowie auf die geäußerten Vorbehalte.
- 23 In Bezug auf die Strukturierbarkeit nichtfinanzieller Informationen äußerte das DRSC Zweifel. Zum einen erscheine es fraglich, ob der für die nichtfinanzielle Berichterstattung überwiegend narrative Charakter der Informationen eine sinnvolle Strukturierung sämtlicher nichtfinanzieller Informationen überhaupt gestattet. Zum anderen erscheine es zweifelhaft, ob mit der Strukturierung zugunsten einer Vergleichbarkeit die Diversität der unternehmensspezifischen Gegebenheiten adäquat abgebildet werden kann. Es wäre jedoch denkbar, als Mindestangabe bestimmte

KPIs zu definieren, ihre Messung bzw. Ermittlung zu standardisieren und Leitlinien für ihre Darstellung zu geben.